



Sangerhausen, 27.08.2020

## Beschlussvorlage

BV/036/2020

<b>Erarbeiter:</b> FD Finanzen	<b>Erstellt am:</b> 27.07.2020
<b>Einbringer:</b> Oberbürgermeister	<b>Status:</b> öffentlich

**Gegenstand:**

**1. Lesung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen 2021**

**Gesetzliche Grundlagen:**

1. §§ 100 bis 102 KVG LSA

**Verweisungen und -beratungen**

<b>Gremium</b>	<b>Beratung am:</b>
Verwaltungsleitungssitzung	26.08.2020
Ortschaftsrat Großleinungen	01.09.2020
Sanierungsausschuss	02.09.2020
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	03.09.2020
Ortschaftsrat Obersdorf	07.09.2020
Schul- und Sozialausschuss	07.09.2020
Finanzausschuss	08.09.2020
Ortschaftsrat Riestedt	08.09.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Wald-, Land- und Forstwirtschaft	09.09.2020
Ortschaftsrat Gonna	10.09.2020
Ortschaftsrat Grillenberg	10.09.2020
Ortschaftsrat Lengefeld	10.09.2020
Ortschaftsrat Oberröblingen	10.09.2020
Ortschaftsrat Rotha	10.09.2020
Ortschaftsrat Morungen	11.09.2020
Ortschaftsrat Breitenbach	15.09.2020
Ortschaftsrat Horla	15.09.2020
Ortschaftsrat Wettelrode	15.09.2020
Ortschaftsrat Wippa	15.09.2020
Ortschaftsrat Wolfsberg	15.09.2020
Hauptausschuss	16.09.2020
Stadtrat	17.09.2020

**Begründung:**

Gemäß § 100 des KVG LSA ist die Stadt verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung sollte so rechtzeitig beschlossen werden, dass sie gemäß § 100 (4) KVG LSA mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten kann. Als Anlage wird dem Stadtrat daher der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2021 zu einer 1. Lesung vorgelegt. Die 2. Lesung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2021 ist am 12.11.2020 vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Monatsfrist, die der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung und Entscheidungsfindung zur Verfügung steht, könnte der Haushalt damit am 01.01.2021, wie vom Gesetzgeber verlangt, in Kraft treten, vorausgesetzt der Haushalt wird am 12.11.2020 beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde nicht beanstandet. Damit wäre die volle Handlungsfähigkeit der Stadt, wie schon 2019 und 2020, bereits zum 01.01.2021 gegeben und keine vorläufige Haushaltsführung notwendig. Zum einen wird damit den gesetzlichen Vorschriften entsprochen, zum anderen entfallen die Nachteile der vorläufigen Haushaltsführung, die nicht selten mit Mehraufwand verbunden sind.

Der Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2021 weist im Ergebnishaushalt einen Überschuss in Höhe von 20.400 € aus und entspricht damit grundsätzlich § 98 (3) des KVG LSA.

Im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich ein Defizit von 1.251.800 €. Dies entspricht der ordentlichen Tilgung der Kredite, welche nicht durch entsprechende Einzahlungen gedeckt ist, was zu einer Erhöhung der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites führt. Dies entspricht nicht § 8 (3) der KomHVO, wonach die Einzahlungen und Auszahlungen so geplant werden sollen, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Ausführliche Erläuterungen zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sind dem Vorbericht zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf den Entwurf der 14. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes verwiesen, welcher ebenfalls in Form einer 1. Lesung Gegenstand der Stadtratssitzung am 17.09.2020 ist.

Zusätzliche Erläuterungen werden in den Ausschüssen, Fraktionen und in der Stadtratssitzung gegeben.

**Finanzbedarf:**

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
---------------------------	------	--

## Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt nach öffentlicher Beratung die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wie folgt:

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) hat die Stadt Sangerhausen die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am ..... beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	48.633.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.612.600 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.795.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.762.500 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.317.000 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.317.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.285.100 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 8.577.200 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| H.  |  |           |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 433 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 400 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen übersteigen:

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschließt der Stadtrat nur, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
- Der Hauptausschuss beschließt über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Wert von 10.000 Euro übersteigen bis zu einem Wert 25.000 Euro.
- Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 Euro wird auf den Oberbürgermeister übertragen.

Sangerhausen, den

(Unterschrift Oberbürgermeister)

(Siegel)

### **Bemerkung:**

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Veröffentlichung

### **Anlage/n**

#### **1. Lesung Haushalt 2021**